

Wochenhilfe während des Krieges.

Die Frankfurter Ortskrankenkasse schreibt uns:

Nach der am 3. Dezember 1914 in Kraft getretenen Bundesratsverordnung vom gleichen Tage haben die Krankenkassen allen Wöchnerinnen, und zwar ganz gleich ob die Wöchnerinnen einer Krankenkasse selbst angehören oder nicht, eine Wochenhilfe zu gewähren, wenn ihre Ehemänner Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, oder durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme an der Weiterleistung dieser Dienste oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert sind. Die Wochenhilfe steht hiernach gegebenenfalls auch den Witwen von Kriegsteilnehmern zu. Voraussetzung für den Bezug der Wochenhilfe ist jedoch, daß die Ehemänner vor dem Eintritt in die Kriegs- usw. Dienste entweder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen oder in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen gesetzlich gegen Krankheit versichert waren. Diese Versicherungszeit braucht nicht bei derselben Krankenkasse bestanden zu haben, sondern kann bei verschiedenen Krankenkassen zurückgelegt sein. An Wochenhilfe hat die Ortskrankenkasse zu gewähren: 1. freie Behandlung durch Hebammen und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Niederkunft; 2. Ein Wochengeld von täglich M. 1 (einschließlich Sonn- und Feiertage) für acht Wochen, also insgesamt 56 M.; hiervon werden M. 14 (für 2 Wochen) sogleich nach der Niederkunft, die übrigen 42 M. (für sechs Wochen) nach Ablauf jeder Woche gezahlt; 3. ein Stillgeld von täglich 50 Pfg. (einschl. Sonn- und Feiertage), so lange die Wöchnerinnen die Neugeborenen selbst stillen, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft, also gegebenenfalls insgesamt 42 M. Stillgeld; dieses wird in der Regel ebenfalls nach Ablauf jeder Woche gezahlt. Ehefrauen oder Witwen von Kriegsteilnehmern, die vor dem 3. Dezember 1914 entbunden sind, erhalten für die vor diesem Tage liegende Schwangerschafts- oder Wöchnerinnenzeit keinerlei Leistungen, also auch nicht freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung; dagegen wird ihnen Wochengeld und Stillgeld vom 3. Dezember ab noch insoweit gewährt, als an diesem Tag die 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung noch nicht abgelaufen sind. Ist eine Wöchnerin beispielsweise drei Wochen vor dem 3. Dezember 1914 entbunden worden, so fällt das Wochen- und Stillgeld für diese bereits abgelaufenen drei Wochen weg, und sie erhält vom 3. Dezember ab nur noch fünf Wochen lang Wochengeld und eventl. nur noch neun Wochen lang Stillgeld. Sind dagegen seit der Niederkunft bis zum 3. Dezbr. 1914 bereits mehr als 8 bzw. 12 Wochen verfloßen, so kann weder Wochengeld noch Stillgeld beansprucht werden. Den bei der Ortskrankenkasse selbst versicherten Wöchnerinnen, deren Ehemänner nicht zu den Kriegsteilnehmern rechnen oder die ledig sind, bringt die Bundesratsverordnung vom 3. Dezbr. ab die Zahlungsverlängerung des Stillgelds von 8 auf 12 Wochen, sowie die Gewährung eines solchen von mindestens täglich 50 Pfg., ferner die Gewährung freier Hebammendienste und ärztlicher Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, vorausgesetzt, daß diese Wöchnerinnen im letzten Jahr vor der Niederkunft wenigstens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert gewesen sind. Im übrigen gilt für diese Wöchnerinnen sinngemäß das oben Gesagte. Die Ortskrankenkasse ersucht die unter die Bundesratsverordnung fallenden weiblichen Personen oder Wöchnerinnen Frankfurts in deren eigenen Interesse Auskunft über ihre Ansprüche im Verwaltungsgebäude, Bethmannstraße 19, an den Kassenschaltern, einzuholen oder einholen zu lassen.